



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Montag, 9. März 2020

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in
geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

S. 70



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Jonathan Fahlbusch

Durchwahl: 04331 202-342

Fax-Nr.: 04331 202-185

Zimmer: 224

E-Mail-Adresse:

jonathan.fahlbusch@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
09.03.2020

Allgemeinverfügung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in
geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde, soweit von einer hohen Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten und einer engen Interaktion zwischen den Teilnehmenden auszugehen ist, werden untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, 29. März 2020, 23.59 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung

I.
Der Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der vorherrschende Übertragungsweg des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) geschieht über Tröpfchen. Diese Tröpfchen werden z. B. durch Husten oder Niesen von Mensch-zu-Mensch übertragen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Ritterstraße 10
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Dokument1

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

asymptomatisch Infizierte können im beruflichen bzw. privaten Bereich, aber auch bei größeren Veranstaltungen vorkommen.

Größere Ausbrüche kamen im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalssitzungen vor.

Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich, sondern können höchst unterschiedlich sein. Ein hohes Risiko besteht unter anderem für Veranstaltungen, wenn die Teilnehmerzahl hoch ist (mehr als 1000 Personen).

Insbesondere fallen hierunter:

- Tanzveranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Konferenzen
- Messen.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im vorliegenden Fall auf Grund der besonderen öffentlichen Interessen die sofortige Vollziehung anzuordnen. Die besonderen öffentlichen Interessen liegen insbesondere darin, dass das Infektionsrisiko nicht anders effektiv abgewendet werden kann.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

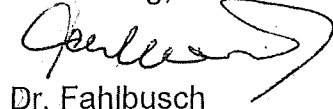
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachbereich 2, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Rendsburg, den



Dr. Fahlbusch



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Jonathan Fahlbusch

Durchwahl: 04331 202-342

Fax-Nr.: 04331 202-185

Zimmer: 224

E-Mail-Adresse:

jonathan.fahlbusch@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

09.03.2020, 15.10 Uhr

Allgemeinverfügung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in
geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen vom 09.03.2020, 11.35 Uhr wird gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde, soweit von einer hohen Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten und einer engen Interaktion zwischen den Teilnehmenden auszugehen ist, werden untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, 29. März 2020, 23.59 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung

I.
Der Allgemeinverfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der vorherrschende Übertragungsweg des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) geschieht über Tröpfchen. Diese Tröpfchen werden z. B. durch Husten oder Niesen von



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Ritterstraße 10
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Dokument 1

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Mensch-zu-Mensch übertragen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierte können im beruflichen bzw. privaten Bereich, aber auch bei größeren Veranstaltungen vorkommen.

Größere Ausbrüche kamen im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalssitzungen vor.

Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich, sondern können höchst unterschiedlich sein. Ein hohes Risiko besteht unter anderem für Veranstaltungen, wenn die Teilnehmerzahl hoch ist (mehr als 1000 Personen).

Insbesondere fallen hierunter:

- Tanzveranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Konferenzen
- Messen.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im vorliegenden Fall auf Grund der besonderen öffentlichen Interessen die sofortige Vollziehung anzuordnen. Die besonderen öffentlichen Interessen liegen insbesondere darin, dass das Infektionsrisiko nicht anders effektiv abgewendet werden kann.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

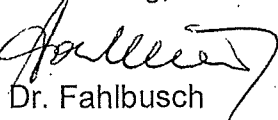
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachbereich 2, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Rendsburg, den


Dr. Fahlbusch